



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2023, am Donnerstag, dem 23.03.2023 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Dauer: 03:40 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einhauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Draschl Monika,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Lukasser Stefan,
8. GR Mag. Aßmayr Gerda,
9. GR Mag. Auer Johann,
10. GR Christian Ortner,
11. GR Helmut Mayr,
12. GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia für entschuldigt abwesenden GR Joachim Staffler,
13. GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer für entschuldigt abwesenden GR Lukas Amort,
14. GR-Ersatzmitglied Thomas Ortner zu Pt. 21 der To. (Rechnungsabschluss 2022);

Entschuldigt abwesend:

1. GR Joachim Staffler,
2. GR Lukas Amort;

Sonstige Anwesende:

1. Notar Mag. Christian Falkner, MBL,
2. Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter (anwesend ab ca. 19:15 Uhr),
3. Finanzverwalterin Simone Oberkofler;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter;

Zuhörer/Publikum:

Christoph Blassnig von der Tiroler Tageszeitung.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .61 und Gp. 199/2, beide KG Tristach sowie Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .61, Gp. 199/2 und Gp. 1745, alle KG Tristach;
3. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 682/1, 682/5 und 689/2, alle KG Tristach;
4. Kauf- u. Abtretungsvertrag mit der Verlassenschaft nach Editha Huber und Waltraud Unterluggauer;

5. Stellenvergabe Verwaltungsmitarbeiter/-in;
6. Geringfügige Beschäftigung Reinigungskraft als Urlaubs- und Krankenstandsvertretung;
7. Geringfügige Grundstücksabtretung im Ausmaß von weiteren 0,44 m² von Gp. 1712 (Griesweg) an Gp. 651/8, beide KG Tristach;
8. Dachüberstand Carport Liegenschaft Gp. 1769, KG Tristach (Lavanter Str. 4 / 4a);
9. Urnengrabstätten Fa. LEITHOFF;
10. Ankauf Bewässerungsanhänger für Kubota;
11. Verlängerung Mietvertrag Raum Parterre Gemeindeamt mit Möglichkeit zur Untervermietung;
12. Beschlussfassung Auftragsvergabe an Leonard Lorenz für Skulptur „Der Trommler“ (neues Modell) Gemeindepark Tratte;
13. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindevolkswasserleitung;
14. Ansuchen Förderung E-Bike;
15. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
16. Ansuchen Baukostenzuschuss;
17. Subventionsansuchen Verein Curatorium pro Agunto;
18. Kulturinitiative Dölsach – Ansuchen Kultursponsoring;
19. Anschaffung von Tragetaschen mit Gemeindevolkswappenaufdruck;
20. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
21. Rechnungsabschluss 2022;
22. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt haben sich: GR Joachim Staffler, GR Lukas Amort, GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger, GR-Ersatzmitglied Peter Wernisch und GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester. Für GR Staffler ist GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia erschienen, für GR Amort GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden spricht GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer folgendes Gelöbnis gem. § 28 Abs. 1 TGO 2001, gefolgt von einem „Ich gelobe!“ bei dem diesen Eid bekräftigenden Handschlag mit dem Bürgermeister: *„Ich gelobe in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Tristach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“*

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2023 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt. Einwände oder Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2023 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

Da der zu den To.-Pt. 2 und 3 eingeladenen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter zu Sitzungsbeginn noch nicht erschienen ist, wird er To.-Pt. 4 vorgezogen.

4. Kauf- und Abtretungsvertrag mit der Verlassenschaft nach Editha Huber und Waltraud Unterluggauer:

Der Notar Mag. Christian Falkner, MBL dankt für die Einladung zur heutigen Sitzung und erläutert auf Ersuchen des Vorsitzenden wie folgt:

Der Notar präsentiert einen Lageplan des in Rede stehenden Bereiches - die darin ausgewiesenen Grundflächen standen im Eigentum der im Jahr 2020 verstorbenen Frau Editha Huber. Die Erben möchten ein Angebot der Gemeinde Tristach, Teile des ggst. Bereiches bzw. insgesamt 4 Grundstücke an die Gemeinde Tristach zu einem sozialverträglichen Preis (€ 175,- je m²) zu veräußern annehmen. In der Folge wurde eine diesbezügliche Teilungsurkunde bei der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer, 9900 Lienz, in Auftrag gegeben (GZI. 2024/2021). Das Planungsbüro Bodner Arnold, 9900 Lienz, hat unter Auftrags-Nr. 21-146 einen mit 24.06.2021 datierten Plan („Diskussionsgrundlage“) hinsichtlich der möglichen verkehrsmäßigen Erschließung ausgearbeitet, wonach der in Rede stehende Bereich über einen Stichweg (Sackgasse) mit im südl. Bereich situierter Wendeschleife erschlossen wird. Im nördlichen Bereich (Abzweigung von der Sternbachstraße) wurde mit der Grundeigentümers Frau Unterluggauer Waltraud eine Vereinbarung mit dem Ziel getroffen, dort die Verkehrsfläche möglichst effektiv und grundsparend anlegen zu können. Der Notar geht auf die vorhin gen. Vermessungsurkunde GZI. 2024/2021 vom 13.12.2022 näher ein. Insgesamt entstehen 6 neue Grundstücke, wobei die Gemeinde für folgende eine Kaufabsicht erklärt hat: Gp. 830/1 (462 m²), Gp. 830/8 (693 m²), Gp. 2203 (672 m²) und Gp. 2204 (675 m²) – Gesamtfläche: 2.502 m². Das in der Vermessungsurkunde im südlichen Bereich bzw. bei der Wendeschleife auf Bp. 166 noch dargestellte Gebäude wurde in der Zwischenzeit abgebrochen. Auf dieser Basis wurde vom Notar der Entwurf eines Kauf- und Abtretungsvertrages ausgearbeitet, welcher nunmehr mittels Video-Beamer präsentiert und vom Notar in den wesentlichen Inhalten erörtert wird. Der Vertrag enthält u.a. die Vertragsparteien und die Vertragsgrundlagen (Grundbuchsauszüge). Den Kern bildet folgender Pt. „II. KAUFVEREINBARUNG“, welchen der Notar vollinhaltlich wie folgt wiedergibt: *„Nunmehr verkauft hiemit und übergibt die Verlassenschaft nach Editha Huber aus der Liegenschaft Einlagezahl 99 Katastralgemeinde 85038 Tristach die in der vorzitierten Vermessungsurkunde neu gebildeten Grundstücke 830/1 (462 m²), Gp. 830/8 (693 m²), Gp. 2203 (672 m²) und Gp. 2204 (675 m²) samt rechtlichem und tatsächlichem Zubehör an die Gemeinde Tristach und diese kauft und übernimmt die vorstehend genannten neu vermessenen Grundstücke in ihr Alleineigentum.“* Mit der Erbgemeinschaft und Gemeinde Tristach wurde ein Kaufpreis von € 175,- je m² vereinbart. Daraus ergibt sich gem. Vertragspunkt III. ein KAUFPREIS von € 437.850,- (2.502 m² à € 175,-). Dieser Betrag ist unmittelbar nach Vorliegen der verlass- und pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung des ggst. Vertrages durch das Bezirksgericht Lienz zur Zahlung fällig. Unter den Vertragspunkten IV. und V. finden sich die ABTRETUNGSVEREINBARUNGEN I und II, in welchen jene Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen angeführt sind, die ohne Gegenleistung (kostenfrei) an die Gemeinde zur Errichtung des Erschließungsweges abzutreten sind.

Ursprünglich war die verkehrsmäßige Erschließung über einen direkt durch das ggst. Gebiet, in Nord-Südrichtung verlaufenden Weg geplant, entsprechende Belastungen (Geh- und Fahrrechte) liegen auf den betroffenen Parzellen. Diese Dienstbarkeiten sind lt. Notar auf Grund des neuen, heute präsentierten Erschließungskonzeptes als obsolet anzusehen und wären daher im Zuge der Vertragserrichtung aufzulösen bzw. aus dem Grundbuch zu nehmen.

Der Bürgermeister sagt, dass die im Vertrag enthaltene Kostenaufteilung anders mit der Erbgemeinschaft vereinbart sei. Der Notar geht auf die vorgesehene Kostenaufteilung (Pt. XIII. KOSTEN) wie folgt näher ein: *„Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten (einschließlich der Vermessungskosten), Grunderwerbsteuer, Gebühren und Auslagen gehen, unbeschadet der solidarischen Haftung sämtlicher Vertragsparteien hiefür, zu Lasten der Käuferin, die auch den Auftrag zur Ausfertigung dieser Urkunde erteilte. Eine aus diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangende Einkommensteuer (Immobilienvermögensteuer) sowie die Kosten der Steuerberechnung und deren Abfuhr an das Finanzamt trägt die Verkäuferin. (...).“* Der Bürgermeister teilt in der Folge mit, dass mit der Erbgemeinschaft vereinbart sei, dass die Vertragserrichtungsgebühren und die Eintragungsgebühren ins Grundbuch auch die Verkäuferin trägt. Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich keine Kosten, abgesehen von der Grunderwerbsteuer, so der Vorsitzende. Die Gemeinde übernimmt Grundbucheintragungsgebühren auch nicht hinsichtlich der durch sie anzukaufenden Grundstücke, so der Bürgermeister auf Nachfrage durch den Notar.

Die Kosten eines Kaufvertrages werden üblicherweise vom Käufer getragen, anderweitige Vereinbarungen seien jedoch selbstverständlich möglich, teilt der Notar mit.

Der Bürgermeister sagt, dass hinsichtlich der von ihm vorhin genannten Kostentragung Konsens zwischen Gemeinde und Erbgemeinschaft herrsche.

Der Vorsitzende teilt mit bzw. bringt in Erinnerung, dass die Gemeinde im Hinblick auf eine möglichst effiziente Bewirtschaftung (Winterdienst) grundsätzlich nur mind. 6 m breite Privatstraßen in das öffentliche Gut übernehmen kann, ggf. ausnahmsweise auch 5 m bei Einvernehmen im Gemeinderat. Vor diesem Hintergrund sei daher ein durchgängiger Weg (Verbindung zwischen Sternbachstraße und Lavanter Straße) nicht realisierbar gewesen, da die im Süden anschließende private Weganlage mit Einmündung in die Lavanter Landesstraße deutlich zu schmal ausgebildet ist.

GR Christian Ortner meldet sich zu Wort und sagt, dass er bereits bei der ersten Sitzung darauf hingewiesen habe, dass die ggst. Angelegenheit unrechtmäßig derart sei, als die Gemeinde hier Widmungen an bestimmte Bedingungen knüpfe. Er habe recherchiert und zwei entsprechende, unmittelbar vergleichbare, oberstgerichtliche Erkenntnisse gefunden, welche seine Auffassung bestätigen würden. Die Frage sei, warum sich die Raumordnung Tirol nicht daran halte. Er richtet die Frage an den Notar, ob er nicht davon in Kenntnis sei, dass der ggst. Vertrag rechtswidrig sei. Der Notar erwidert, dass er im Moment außerstande sei, darauf zu antworten und möchte einen TIRIS-Plan bzgl. Widmung präsentieren und erläutern. GR Christian Ortner fährt jedoch fort und teilt mit, dass der Gemeinderat diesen Fehler bereits einmal begangen habe, sollte heute neuerlich ein positiver Beschluss in dieser Angelegenheit gefasst werden (der vorliegende Vertrag weiter verfolgt werden), sehe er sich veranlasst, vor den Verwaltungsgerichtshof zu gehen. Auch in anderen Gemeinden würde Vergleichbares passieren, was aber nicht bedeute, dass ein solches Vorgehen gesetzmäßig sei.

Dezidiert festhalten möchte er (GR Christian Ortner), dass Widmungen „Hoheitsgebiet“ des Gemeinderates seien. Der Gemeinderat sei gegenüber dem Bürgermeister in der Überzahl. Für die Zukunft möchte er hinausgeben, dass sich die Bürger/-innen bzgl. Widmungen an den Gemeinderat und nicht an den Bürgermeister wenden sollen.

Zum Thema „Gesetzeswidrigkeit“ richtet er die Frage an den Bürgermeister wie es dazu kommt, dass seine Ehefrau 2020 ein Grundstück erworben habe.

Auf Rückfragen aus den Reihen des Gemeinderates konkretisiert GR Christian Ortner, dass das Unrecht darin bestehe, dass privatrechtliche Angelegenheiten mit einer Widmung in Verbindung gebracht werden. Er bringt dem Gemeinderat einige Passagen der von ihm vorhin erwähnten oberstgerichtlichen Erkenntnisse durch Verlesen zur Kenntnis. Einen hoheitlichen Akt nur bei Erfüllung privatrechtlicher Nebenverträge zu setzen, sei lt. OGH-Urteil nicht zulässig. GR Christian Ortner nennt folgendes Beispiel: Ein Grundeigentümer schließt mit der Gemeinde einen Vertrag, wonach er nach erfolgter Widmung in Bauland einen Teil der Fläche für den geförderten Wohnbau zur Verfügung stellt. Genau das habe die Gemeinde gemacht. Die Verkäufer seien gezwungen worden, einen Teil an die Gemeinde abzugeben, erst dann sei eine Widmung möglich.

Hier widerspricht der Bürgermeister dezidiert. Die Verkäufer seien seitens der Gemeinde zu nichts gezwungen worden. Für einige Grundstücke aus der Verlassenschaft nach Editha Huber, welche nicht innerhalb der Erbgemeinschaft zur Aufteilung kommen, habe die Gemeinde den Erben lt. Gemeinderatsbeschluss ein Angebot zum Erwerb unterbreitet. Dieses Angebot beabsichtigt die Erbgemeinschaft anzunehmen und hat diese Hr. Notar Mag. Falkner mit der Erstellung eines entsprechenden Vertrages beauftragt. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls keine Widmung be- oder versprochen worden, stellt der Bürgermeister ausdrücklich fest. Widmungen für die entstehenden Parzellen sind erst aufgrund eines konkreten Bedarfs (Bebauung), nach Errichtung/Sicherstellung der öffentlichen Zufahrt möglich.

Mehrere Gemeindefraktanten/-innen melden sich teils empört zu Wort und erklären unisono, dass ein illegales Vorgehen des Gemeinderates in dieser Causa aus ihrer Sicht nicht zu erkennen sei.

Der Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde angeboten habe, jene Grundstücke, die nicht unter der Erbengemeinschaft aufgeteilt werden, um den sozialverträglichen Preis von € 175,- je m² zu erwerben. Nur bei bestehendem Interesse seitens der Erbengemeinschaft werden Grundstücke erworben. Ein Konzept zur verkehrsmäßigen Erschließung des fraglichen Bereiches wurde ausgearbeitet. Der Gemeinderat habe sich zum Erwerb der Grundstücke primär auch deshalb entschlossen, um diese für den sozialen Wohnbau zu einem sozial verträglichen Preis zur Verfügung zu stellen, so der Vorsitzende.

GR Christian Ortner sagt, dass er heute bei der Sitzung erfahren habe, dass die Gemeinde lastenfreie Grundstücke haben möchte. Die Gemeinderäte sollen nun anderen Gründe belasten.

Zu der dazu vom Bürgermeister gestellten Nachfrage kann GR Christian Ortner konkret keine Grundstücke nennen, die von der Gemeinde (dem Gemeinderat) belastet werden sollen.

GR Christian Ortner teilt mit, dass die Belastung derart sei, als z.B. kein Spielplatz, kein Müllplatz und keine Wohnanlage errichtet werden dürfen; dies sei eine Forderung von Frau Unterluggauer Waltraud, welche im nördlichen Bereich an der Sternbachstraße Grundflächen für den Erschließungsweg des ggst. Bereiches zur Verfügung gestellt hat. Vereinbart sei, dies ins Grundbuch (ins Lastenblatt „C“) zu schreiben. GR Christian Ortner sagt, man müsse sich an die Bauordnung und die Gesetze halten.

Der Bürgermeister erwidert, dass er nicht nachvollziehen könne, wo konkret die Gemeinde hier gegen Gesetze verstoße und erklärt, dass die Gemeinde bzw. der Gemeinderat angehalten sei, mit Flächen sparsam umzugehen und sei die Erschließungsplanung unter dieser Prämisse erfolgt.

GR Christian Ortner teilt weiters mit, dass eine verdichtete Bauweise in diesem Bereich verboten worden sei. Der Bürgermeister widerspricht und sagt, dass Reihenhäuser durchaus erlaubt und vernünftig seien, nicht in diesen Bereich hineinpassen würden hingegen Wohnanlagen.

In Sachen „Widmung“ sei lt. GR Christian Ortner auch „witzig“, dass die Frau des Bürgermeisters ohne Wohnbedarf ein Grundstück erworben habe; dies sei rechtswidrig.

Der Bürgermeister sagt, dass er die Aussage von GR Christian Ortner zum Anlass für eine rechtliche Prüfung nehmen werde. Er fragt, was illegal daran sei, wenn eine Privatperson in Tristach ein Grundstück erwirbt.

GR Christian Ortner nennt ein Widmungsansuchen aus dem Jahr 2013 betr. eine Teilfläche aus der Gp. 949/3 (damaliger Besitzer: Lorenz Ortner), das vom Bürgermeister 2017 beantwortet wurde und dem zu entnehmen sei: *„Nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde sind für eine Umwidmung detaillierte Angaben bezügl. Bauplatzbedarf notwendig. Kann ein konkreter Bauplatzbedarf nicht glaubhaft gemacht werden, wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung verwehrt.“* GR Christian Ortner richtet die Frage an den Bürgermeister, wo der konkrete Bauplatzbedarf für seine Frau zu sehen sei.

Der Bürgermeister entgegnet, dass nur für eine Widmung eine konkrete Bauabsicht Voraussetzung sei, nicht jedoch für den Erwerb eines als Freiland gewidmeten Grundstückes.

Im Bereich nördl. des Erlenweges hat ein Baulandumlegungsverfahren unter Einbeziehung des Landes Tirol stattgefunden, so der Bürgermeister. Damit wurden unbebaubare Parzellen bebaubar gemacht. Über das Instrument der Vertragsraumordnung hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Hälfte jener Grundstücke, die die jew. Grundstückseigentümer nicht für den Eigenbedarf benötigen, zu einem sozialverträglichen Preis zur Verfügung gestellt werden müssen. Die

anderen Grundstücke sind frei verkäuflich. Ein solches frei verkäufliches, im Freiland einliegendes Grundstück habe seine Ehefrau erworben. Er könne nicht nachvollziehen, was daran illegal sei. Wem ein Grundeigentümer ein Grundstück verkaufe, liege ausschließlich in dessen Ermessen und nicht etwa im Ermessen eines Gemeinderates.

GR Christian Ortner wiederholt, wonach es lt. OGH-Erkenntnissen illegal sei, dass die Gemeinden eine Widmung an die Bedingung knüpfen, dass ein Teil (von Grundstücken) für gemeinnütziges Wohnen zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem ggst. Kauf- und Abtretungsvertrag sei keine Widmung in Zusammenhang zu bringen, teilt der Bürgermeister mit. Es liege kein einziger Umwidmungsantrag vor.

Die Gemeinde erwerbe die Flächen aus der Verlassenschaft nach Editha Huber, um primär ortsansässigen jungen Familien ein Baugrundstück zu einem halbwegs moderaten Preis zur Verfügung zu stellen. Die Grundstücke sollen zu einem sozialverträglichen Preis mehr oder weniger zu Selbstkosten weitergegeben werden. Die Gemeinde bereichere sich hier nicht, sondern stelle Grundstücke für den sozialen Wohnbau sicher. Falls die Gemeinde anderswo aus strategischen Gründen eine Fläche benötigen sollte, sei auch denkbar, dass ein Grundstück bzw. Grundstücke hierfür als Tauschfläche/n herangezogen werden könnte/n.

GR Christian Ortner sagt, dass genau diese, soeben vom Bürgermeister geschilderte Vorgehensweise gesetzeswidrig sei.

GV Franz Klocker meint, dass es sich hier um ein normales Rechtsgeschäft handle. Verkäufer der in Rede stehenden Grundstücke sei die Erbengemeinschaft der Verlassenschaft nach Editha Huber, Käuferin die Gemeinde Tristach.

Der Notar präsentiert und erläutert die aktuelle Flächenwidmung des fraglichen Bereiches mittels Video-Beamer. Die Wendeschleife reicht unmittelbar in das Wohngebiet hinein. Lt. Notar bedarf es definitiv einer Umwidmung bzw. zumindest Bauerwartungsland, ansonsten könnten auch die Erben die Grundstücke nicht erwerben, da Freiland nur von Landwirten erworben werden kann; außerdem würden lt. Notar mit € 175,- je m² auch Baulandpreise bezahlt. Das TROG 2022 lässt im § 33 „Raumordnungsverträge“ zwischen Gemeinden und Grundstücksbesitzern zu. Ein OGH-Urteil müsse man sich im Detail anschauen, denkbar sei, dass hier ein anderes Bundesland betroffen ist, in dem eine andere Gesetzeslage herrscht.

Der Bürgermeister sagt, man liege direkt im Siedlungsgebiet. Eine Widmung könne im Gegensatz zu früher nur mehr auf konkreten Antrag hin bzw. bei konkretem Bedarf erfolgen, „Bauerwartungsland“ gäbe es nicht mehr. Die Gemeinde habe in der Folge die notwendigen budgetären Mittel für eine entsprechende Erschließung (Straße, Wasser, Kanal, LWL) vorzusehen.

GR Armin Zlöbl stellt fest, dass man innerhalb der Baulandgrenze lt. Raumordnungskonzept liege und werde diese Grenze nicht verschoben bzw. erweitert.

Lt. Raumplaner könne das Örtliche Raumordnungskonzept bei bestehendem öffentlichem Interesse auch geändert werden. Ein „Öffentliches Interesse“ kann als gegeben angenommen werden, wenn Grundstücke zu sozialverträglichem Preis verfügbar gemacht werden sollen. Die Vertragsraumplanung sei seit ca. 10 Jahren Usus. Vielfach seien die Gemeinden sogar verpflichtet, sich dieses Instrumentariums zu bedienen, um leistbaren Wohnraum zu schaffen. Solche Verträge seien allesamt grundbücherlich sicherzustellen; sie enthalten in Regel auch ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde, falls der Baugrund nicht binnen vereinbarter bzw. vertraglich fixierter Frist bebaut wird.

Der Vorsitzende streicht neuerlich heraus, dass sich die Gemeinde hier bemühe, sozialen Wohnbau für die einheimische Bevölkerung zu ermöglichen. Der m²-Preis von € 175,- sei als vernünftig, angemessen und entgegenkommend der Erbengemeinschaft gegenüber zu sehen.

Manche Gemeinden würden deutliche geringere Preise zahlen bzw. eine Widmung von diesem Preis abhängig machen. Dies sei in Tristach bzw. im ggst. Bereich jedoch keineswegs der Fall, stellt der Vorsitzende dezidiert fest. Die Gemeinde bürde sich hier im Sinne der ortsansässigen Jugend zusätzliche Arbeit/Aufgaben auf, um leistbaren Baugrundstücke verfügbar zu machen, was durchaus auch als Aufgabe der Gemeinde bzw. des Gemeinderates zu sehen sei.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme) dem ggst., von Notar Mag. Christian Falkner, MBL in den wesentlichen Inhalten vorgetragenen Kauf- und Abtretungsvertrag, AZ: 10424/1/Mag.F/mw nach Maßgabe der nachstehend angeführten Änderungen zuzustimmen:

Die Gemeinde Tristach erwirbt folgende Grundstücke lt. Teilungsplan des DI Rohracher, 9900 Lienz, vom 13.12.2022, GZ.: 2024/2021: Gp. 830/1 (462 m²), Gp. 830/8 (693 m²), Gp. 2203 (672 m²) und Gp. 2204 (675 m²) zu einem Preis von € 175,-- je m². Insgesamt wird von der Gemeinde Tristach sohin eine Fläche von 2.502 m² zu einem Gesamtkaufpreis von € 437.850,-- erworben.

Als Bedingung wird hierbei definiert, dass die genannten Grundstücke vor Erwerb lastenfrei sein müssen.

Wie einvernehmlich mit der Erbgemeinschaft der Verlassenschaft nach Editha Huber vereinbart, ist der Vertrag dahingehend abzuändern, als die Vertragserrichtungsgebühren sowie die Grundbuch-Eintragungsgebühren zur Gänze die Verkäuferin trägt. Die Gemeinde Tristach als Käuferin wird nur mit der Grunderwerbsteuer belastet.

Der Bürgermeister dankt Notar Mag. Christian Falkner, MBL für sein Kommen bzw. seine Ausführungen. Der Notar dankt für die Aufmerksamkeit, verabschiedet sich und verlässt das Sitzungszimmer.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .61 und Gp. 199/2, beide KG Tristach sowie Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .61, Gp. 199/2 und Gp. 1745, alle KG Tristach:

Der Bürgermeister begrüßt den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, welcher um ca. 19:15 Uhr im Sitzungszimmer erschienen ist.

Der Änderungsplan Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke Bp. .61 und Gp. 199/2, beide KG Tristach, lt. „Beilage 1“ zu diesem Protokoll sowie der Plan betr. die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .61, Gp. 199/2 und Gp. 1745, alle KG Tristach lt. „Beilage 2“ werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner bringt dem Gemeinderat seine diesbezügliche, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 16.03.2023, GZl. 3979ruv/23 in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .61 und 199/2 KG Tristach sowie Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .61, 199/2 und 1745 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Maurer“ (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So sollen u. a. ein hofseitiger Stiegenaufgang angebaut und die bestehende Garage vergrößert werden (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, 9900 Lienz, Plannr.: 1344/E01 vom 14.03.3.2022 im Anhang). Im Zuge der Planungen wurde nun festgestellt, dass die Gp. .61 und 199/2 KG Tristach keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 aufweisen (Voraussetzung!). Es ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 erforderlich um die Um- und Zubauten zu ermöglichen. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich

innerhalb des Entwicklungsstempels L 07: „Beschreibung: Egarte, alter Ortsteil östlich Tristach Dorf (Oberdorf) bis W 08 südlich der Lavanter-Landesstraße; Zum Großteil bebaut (33 bestehende Objekte umfassen 16 Wohnhäuser, 11 Hofstellen, 1 Tischlerei, 1 Gasthof, 1 Forstbetrieb), geringfügige Verdichtung noch möglich; die zu den Hofstellen des Georg Meindl bzw. Franz Wendlinger gehörenden Grundstücke Gp. 198 und 199/1 sollten aus naturkundlicher und ortsgestalterischer Sicht unter dem Aspekt der Erhaltung innerörtlicher Streuobstwiesen nicht verbaut werden. Widmungsvoraussetzungen: keine.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Da für gegenständlichen Bereich jedoch ein rechtsgültiger Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise und somit in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Situierung der Gebäude (Hauptgebäude zwingend) gem. § 60.4 TROG 2022 besteht (siehe Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan im Anhang), muss dieser ebenfalls an die Planungen sowie an die aktuellen Grundgrenzen angepasst werden um keinen Widerspruch zu erzeugen. Die Gebäudesituierung wird entsprechend der aktuellen Planung daher ausgedehnt und das Nebengebäude (im Höchstausmaß) im Bebauungsplan ausgewiesen. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt grundsätzlich die „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 übernommen, ebenso die Anzahl der möglichen Obergeschoße mit 3. Der oberste Gebäudepunkt kann vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und wird mit 678.20 m. ü. A. festgehalten. Die Festlegungen zur höchstzulässigen Bebauungsdichte (BBD H 0.65) sowie zur max. Bauplatzgröße (BP H 940 m², BP H 75 m²) können gem. TROG 2022 entfallen. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie weiterhin in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Nordwesten bzw. verläuft im Westen und Süden des Planungsbereiches entlang des Bestandes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand bzw. am ursprünglichen Bebauungsplan. Die Zweckmäßigkeit wird daher nicht in Frage gestellt, im Orts- und Straßenbild werden somit auch keine etwaigen negativen Auswirkungen erwartet. Aufgrund der (bestehenden) Überbauung der Amlacher-Tristacher-Wiere (Gp. 1745) ist die Einholung einer Stellungnahme des Wasserverbandes erforderlich, aufgrund der Hofstelle gem. TROG ebenfalls eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass das Hofensemble im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer Erhaltungszone (Maßnahmen für Gebiet mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern, Gebäudegruppen) befindet. Es wird daher empfohlen, ortsübliche Materialien (Holzbauweise!) zu verwenden um Auswirkungen im Orts- und Landschaftsbild minimieren zu können. Die Beschlussfassung könnte lauten: ▶ Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .61 und 199/2 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie ▶ Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .61, 199/2 und 1745 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat erörtert der Raumplaner mögliche Ursachen für die immer wieder festzustellenden, nicht einheitlichen Bauplatzwidmungen im Sinne des § 2 (12) TBO. Vielfach seien diese historisch gewachsen. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlüsse:

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .61 und Gp. 199/2, beide KG Tristach:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2023, mit der Planungsnummer 732-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich .61, 199/2 KG 85038 Tristach (zum Teil) durch 4 Wo. hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück .61 KG 85038 Tristach (rund 10 m²) von Landwirtschaftlichem Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie rund 24 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], weiters Grundstück 199/2 KG 85038 Tristach (rund 10 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden].

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Bp. .61, Gp. 199/2 und Gp. 1745, alle KG Tristach:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2023, GZl. 3979ruv/2023 über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp./Bp. .61, 199/2 und 1745, alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Erlassung der Änderung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 682/1, 682/5 und 689/2, alle KG Tristach:

Der Plan betreffend Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 682/1, 682/5 und 689/2, alle KG Tristach, lt. „Beilage 3“ zu diesem Protokoll wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner bringt dem Gemeinderat seine diesbezügliche, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 16.03.2023, GZl. 3988ruv/23 in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 682/1, 682/5 und 689/2 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 682/1 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass bereits das Bestandsgebäude die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Norden angrenzenden Gp. 689/2 KG Tristach nicht einhält (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 3150/2023 vom 14.03.2023 im Anhang). Um die Um- und Zubauten zu ermöglichen und um den Bestand technisch und rechtlich absichern zu können, ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich, wobei die im Süden angrenzende Gp. 682/5 KG Tristach aufgrund des funktionalen Zusammenhanges (identischer Grundeigentümer) mit in den Planungsbereich aufgenommen wird. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird jeweils mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird für den südlichen Bereich mit 676.80 m. ü. A. und für den Bereich der Gp. 689/2 im Norden mit 676.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft

eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraßen im Westen und Süden des Planungsbereiches bzw. im Westen der Gp. 682/1 entlang des Bestandes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand, im Orts- und Straßenbild sind daher keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 682/1, 682/5 und 689/2 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin der Gp. 689/2, Frau Renate Ortner, Ehrenburgstraße 13, 9907 Tristach, liegt vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.03.2023, GZl. 3988ruv/2023 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 682/1, 682/5 und 689/2, alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Stellenvergabe Verwaltungsmitarbeiter/-in:

Die Gemeindebedienstete Frau Wallner Tamara (Bürgerservice) verlässt die Gemeinde mit Ende März 2023. Die Stelle wurde ausgeschrieben (Amtstafel, Gemeindehomepage, Osttiroler Bote, dolomitenstadt.at). Insgesamt 9 Bewerbungen sind eingelangt. Die aus einer Vorauswahl hervorgegangenen 4 Bewerberinnen wurden zu einem Hearing geladen, zwei davon haben kurzfristig abgesagt. Mit den übrigen zwei Bewerberinnen wurde unlängst ein Hearing abgehalten, eine davon hat heute abgesagt.

Mit einer weiteren Bewerberin wurde für nächste Woche ein Hearing vereinbart. Der Vorsitzende sagt, dass eine Bewerberin bei Eignung für ein halbes Jahr beschäftigt wird (über Beschäftigungsverhältnisse bis max. 6 Mte. kann der Bürgermeister entscheiden, ohne dass der Gemeinderat befasst werden muss). Eine Beschäftigung darüber hinaus (> 6 Mt.) habe der Gemeinderat in der Folge bei einer der nächsten Sitzungen zu beschließen. Der Gemeinderat nimmt diese Vorgehensweise einhellig zur Kenntnis. Die Stelle soll möglichst rasch nachbesetzt werden.

Anmerkung: Das Hearing umfasste auch einen schriftlichen Teil (Rechtschreibung, Formatierung in MS WORD, Angebotsgegenüberstellung MS EXCEL, Ermittlung Bruttogrundrissfläche für Kanalanschlussgebühr).

6. Geringfügige Beschäftigung Reinigungskraft als Urlaubs- und Krankenstandsvertretung:

Als Reinigungskraft (Urlaubs- und Krankenstandsvertretung) wurde ab 13.02.2023 Frau Eder Waltraud, 9991 Dölsach befristet auf 1/2 Jahr (bis zum Ablauf des 13.08.2023) durch den Bürgermeister beschäftigt. Wie bereits unter dem vorherigen Pt. 5 der To. erwähnt, kann der Bürgermeister über Beschäftigungsverhältnisse mit einer Beschäftigungsdauer von max. 6 Mte. entscheiden, ohne dass der Gemeinderat befasst werden muss. Das Bestandpersonal im Reinigungssektor steht einer Erhöhung ihrer Beschäftigungsausmaße ablehnend gegenüber, so der

Bürgermeister. Eine Reinigungskraft wird demnächst einen 3-wöchigen Kuraufenthalt antreten, eine weitere hat sich unlängst eine schwere Verletzung am Arm zugezogen, was einen mehrwöchigen Ausfall zur Folge hat. Auf Grund des derzeitigen Personalausfalles bei den Reinigungskräften in Volksschule und Kindergarten gilt derzeit die Regelung, dass die Hygienebereiche regelmäßig und gründlich, übrige Bereiche nur „auf Sicht“ gereinigt werden, teilt der Vorsitzende mit. Die Anstellung von Frau Eder war aus Sicht des Bürgermeisters dringend geboten.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzende beschließt der Gemeinderat einstimmig, Frau Eder Waltraud, wh. Roter Turm-Weg 4, 9991 Dölsach ab dem 14.08.2023 vorerst befristet auf ein Jahr als Reinigungskraft mit 1 Wochenstunde, d.s. 2,5 % der Vollbeschäftigung anzustellen. Dienst- bzw. Einsatzorte sind das Gemeindezentrum Tristach, der Kindergarten und die Volksschule Tristach. Die Dienstzeit wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Einstufung erfolgt – wie bei den anderen Reinigungskräften – im Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5. Die Entlohnungsstufe ergibt sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

7. Geringfügige Grundstücksabtretung im Ausmaß von weiteren 0,44 m² von Gp. 1712 (Griesweg) an Gp. 651/8, beide KG Tristach:

Bei der Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 hat der Gemeinderat unter Pt. 4 der To. beschlossen, eine Fläche von 0,56 m² im Bereich der Garage aus der Gp. 1712, an die Gp. 651/8, beide KG Tristach, um € 175,-- je m², also um den Betrag von € 98,-- (0,56 m² x € 175,--) an die Fam. Joast, Griesweg 17, 9907 Tristach, zu verkaufen bzw. abzutreten.

Nunmehr hat sich auf Basis einer neuen, mittels Video-Beamer präsentierten Vermessungsurkunde des DI Rohracher vom 13.03.2023, GZl. 2383/2022, herausgestellt, dass auch im Bereich der Gartenmauer eine zusätzliche geringe Flächenabtretung erforderlich ist, sodass insgesamt, durch beide Fälle, eine grundbücherliche Flächenabtretung von 1 m² von der Gp. 1712 an die Gp. 651/8, beide KG Tristach, erfolgen müsste.

Beschluss:

Auf Basis des vorhin gen. Vermessungsplanes des DI Lukas Rohracher vom 13.03.2023, GZl. 2383/2022 stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters dieser zusätzlichen Grundabtretung bzw. der Abtretung der Gesamtfläche von 1 m² zum eingangs erwähnten m²-Preis mit einstimmigem Beschluss zu. Die sich daraus ergebende Ablösesumme für die erwähnte Fläche von 1 m² im Betrag von nunmehr € 175,-- wird der Fam. Joast nach erfolgter Verbücherung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

8. Dachüberstand Carport Liegenschaft Gp. 1769, KG Tristach (Lavanter Str. 4 / 4a):

Ein Lageplan des bestehenden Carports auf Gp. 1769, KG Tristach (Lavanter Straße 4/4a) wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister erläutert anhand des Planes, dass das Vordach dieser baulichen Anlage im Norden ca. 8-9 cm und im Süden ca. 5 cm in die öffentlichen Wege Gp. 1709 und Gp. 637/1, beide KG Tristach, ragt. Damit das Dach nicht gekürzt werden muss, haben die Grundeigentümer um Genehmigung dieses Dachüberstandes seitens des Gemeinderates Tristach ersucht. Der Überstand ist als geringfügig zu einzustufen, eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dadurch nicht gegeben.

GR Christian Ortner ist der Meinung, dass man eine entsprechende Genehmigung nur bis zur nächsten Erneuerung (Sanierung) des Daches beschließen sollte, zumal eine zukünftige Dacherneuerung (oder -sanierung) ohne Inanspruchnahme fremden Grundes realisierbar sein sollte.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) dem in Rede stehenden Dachüberstand wie erläutert zuzustimmen.

9. Urnengrabstätten Fa. LEITHOFF:

Festzustellen ist, dass Urnenbestattungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Die bestehende Urnenwand an der Westseite der Leichenhalle ist nahezu vollständig belegt. Fotomontagen der von der Fa. LEITOFF (Firmensitz in Lienz/Peggetz) vertriebenen Systeme für Urnengrabstätten (Erdurnengräber) werden mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Auf den Fotomontagen sind im Bereich südwestlich der Leichenhalle 2 Varianten dargestellt, 1 x ausschließlich Urnengrabplatten und 1 x gemischt mit Urnensäulen. Im vorderen (nördlichen) Bereich wurde ein Platz für verschiedene Anlässe (Musik etc.) freigelassen. Vorgeschlagen wird von der Fa. LEITOFF, die Grabstätten mit Betonsteinen zu umranden. Durch die Aufteilung in zumindest 4 Einheiten (wie bei der Version Urnengrabplatten und Urnensäulen) ließe sich jede Einheit extra herstellen, der finanzielle Aufwand wäre dadurch geringer und das Gesamtbild bliebe trotzdem schön, erläutert die Fa. LEITOFF in einem E-Mail.

GR Franz Zoier ist der Meinung, dass man Beleuchtungselemente jedenfalls maximal einschränken oder überhaupt verbieten sollte. Um sich ein besseres Bild machen zu können, wird es für zweckmäßig erachtet, die einzelnen Modelle vor Ort zu besichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich einhellig dafür aus, die ggst. Thematik dem zuständigen Ausschuss für Kunst, Kultur und Ortsbild zur weiteren Beratung und der Bitte zu übertragen, Umsetzungsvorschläge bzw. -varianten zur weiteren Beschlussfassung im Gemeinderat auszuarbeiten.

10. Ankauf Bewässerungsanhänger für Kubota:

Dzt. werden die Blumenrabatte im Gemeindegebiet mittels eines Eigenbausystems bewässert, was auf lange Sicht keine zufriedenstellende Lösung darstellt.

Von der Fa. Maschinen Gailer GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen wurde ein diesbezügl. Offert eingeholt. Lt. Bürgermeister handelt es sich hierbei um verschiedene Komponenten, die zu einem Bewässerungsanhänger kombiniert werden (Angebotssumme brutto: € 6.840,-).

Über eine Internetrecherche ist man auf ein den Anforderungen der Gemeinde entsprechendes Komplettsystem der Fa. ZIEGLMEIER Tankstellen GmbH, D-86529 Schrobenhausen, gestoßen. Das diesbezügl. Offert lautet auf € 6.170,- netto (rund € 7.400,- brutto) wobei sich dieser Preis lt. Bürgermeister bedingt durch noch vorzunehmende kleinere Adaptierungen um paar 100 Euro nach oben oder auch unten bewegen wird. Das „fix-fertige“ Anhängersystem der Fa. Zieglmeier hat ein UV-beständiges 1.200 Liter Transportfass mit aufgebauter, motorbetriebener Pumpe. Abbildungen des in Rede stehenden Anhängers von der Firmenhomepage werden mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Die Stadtgemeinde Lienz setze für die Blumenbeet-Bewässerung ein kleines Jauchefass ein, so der Bürgermeister auf Anfrage aus dem Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, einen Bewässerungsanhänger der Fa. ZIEGLMEIER Tankstellen GmbH, D-86529 Schrobenhausen wie oben beschrieben um ca. € 7.400,- brutto anzuschaffen. Durch diverse Adaptierungen kann sich der Preis noch etwas nach oben oder unten bewegen.

11. Verlängerung Mietvertrag Raum Parterre Gemeindeamt mit Möglichkeit zur Untervermietung:

Seit 01.05.2022 hat die Ergotherapeutin Frau Stephanie Schaffer, wh. 9900 Lienz, einen Raum im Parterre des Gemeindeamtes gemietet. Der Mietvertrag wurde auf 1 Jahr befristet und läuft mit 30.04.2023 aus. Mit Schreiben vom 10.02.2023 beantragt Frau Schaffer eine Vertragsverlängerung. Gleichzeitig ersucht sie um Zustimmung zur Untervermietung an die Logopädin Frau Ankie de Jel MSc, wh. in 9907 Tristach. Ergotherapie und Logopädie können sich durchaus ergänzen, mit einer Untervermietung würde eine bessere Raumnutzung einhergehen.

Beschluss

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

- a) Der Mietvertrag mit Frau Stephanie Schaffer, wh. 9900 Lienz, betr. den in Rede stehenden Raum im Parterre des Gemeindeamtes Tristach wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wobei beiden Vertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt wird, den Mietvertrag zum 01.05. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zu kündigen.
- b) Die entgeltliche oder unentgeltliche, teilweise oder gänzliche Überlassung des Mietgegenstandes (Untervermietung) durch die Mieterin an die Logopädin Frau Ankie de Jel MSc, wh. 9907 Tristach, als Untermieterin wird ausdrücklich gestattet.
- c) Die Nutzung des vermieteten Raumes ist auf die Ausübung ergotherapeutischer Tätigkeiten durch die Mieterin sowie logopädische Behandlungen durch die Untermieterin und/oder deren Mitarbeiter/-innen beschränkt.
- d) Die (Mit-)Nutzung der WCs im Erdgeschoß des Gemeindeamtes durch die Mieterin und die Untermieterin sowie deren Mitarbeiter/-innen, Kunden/-innen und Patienten/-innen wird ausdrücklich gestattet.

12. Beschlussfassung Auftragsvergabe an Leonard Lorenz für Skulptur „Der Trommler“ (neues Modell) Gemeindepark Tratte:

Das präsentierte neue Modell einer Brunnen Skulptur des Tristacher Künstlers Leonard Lorenz für den Gemeindepark „Tratte“ findet den einhelligen Zuspruch aller Mandatäre/-innen.

Zu den Gusskosten führt der Bürgermeister aus wie folgt: Bei einer Gesamthöhe von ca. 270 cm betragen die Gusskosten ca. € 39.600,- inkl. 19 % MwSt. Bei einer Gesamthöhe von ca. 340 cm (Trommler ca. 170 cm) belaufen sich die Kosten auf ca. € 52.400,- brutto.

Der Künstler schlägt eine Gesamthöhe von höchstens 290 cm vor (Trommler ca. 150 cm), damit sich die Skulptur gut in das Umfeld einfügt. Die Gusskosten bei 290 cm Gesamthöhe werden ca. € 42.000,- bis € 45.000,- brutto betragen.

Das Künstlerhonorar beläuft sich auf € 25.000,-, was erheblich unter dem üblichen Betrag liegt (Lt. Mitteilung des Künstlers besagt eine Faustregel, dass Bildhauerhonorar und Gusskosten in etwa gleich hoch sind).

Hinzu kommen Transportkosten im Betrag von ca. € 450,-.

Der Bürgermeister sagt, dass das neue Modell sehr gefällig sei und begrüßt, dass ein Künstler mit Tristacher Wurzeln eine Skulptur für den Gemeindepark „Tratte“ gestaltet. Er erläutert, wie das Wasserthema in die Skulptur integriert werden soll (das unterhalb vorgesehene Wasserbecken ist in der Kostenaufstellung nicht enthalten). Durchaus denkbar wäre, dass die Tratte auch als temporärer Ausstellungsraum für andere Kunstwerke dienen könnte. Im Voranschlag 2023 sind € 90.000,- für die Fertigstellung der Tratte vorgesehen. Es ist geplant, dass der Gemeinderat im Rahmen eines Ausfluges die Skulptur in ihrer endgültigen Ausformung im Atelier des Künstlers in Neufahrn bei Hohenschäftlarn (südlich von München) besichtigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Tristacher Künstler Leonard Lorenz den Auftrag zur Fertigung bzw. Gestaltung einer Bronzeskulptur mit dem Titel „Trommler“ mit einer Gesamtgröße von ca. 280 cm gem. dem heute präsentierten Modell zu erteilen. Die Gusskosten werden sich auf ca. € 39.000,-- bis € 43.000,-- inkl. 19 % MwSt. belaufen. Das Künstlerhonorar beträgt € 25.000,--.

13. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindefrunkwasserleitung:

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem vorliegenden Ansuchen von Ing. Linder Christian und Presch-Linder Eliza, Seebachstraße 5 /2, 9907 Tristach, vom 13.03.2023 um Anschluss der Gp. 95, KG Tristach, bzw. des darauf geplanten Wohnobjektes mit 5 Ferienwohnungen an das Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach stattzugeben.

14. Ansuchen Förderung E-Bike:

Vier Tristacher Gemeindebürger/-innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades (Pedelects) angesucht. Alle Antragsteller/-innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (Pedelects) an vier Antragsteller im Betrag von je € 75,--, gesamt somit € 300,--.

15. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Ein Gemeindebürger, dessen Name/Adresse vom Bürgermeister genannt wird, hat um eine Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage angesucht. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Anlage eine Leistung von 5,60 kW_P hat und am Dach in aufgestellter Form errichtet wurde. Förderbar lt. Förderrichtlinie sind max. 5 kW_P, bei aufgestellter Form beträgt die Förderung € 75,-- je kW_P; demnach ergibt sich eine Förderung von € 375,-- (€ 75,-- mal 5 kW_P).

Beschluss:

Gemäß vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung einer Förderung für eine Photovoltaikanlage in Höhe von € 375,--.

16. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Baukostenzuschüssen (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller/-in Nr. 1	Antragsteller/-in Nr. 2
Ansuchen vom:	31.01.2023	09.02.2023
Ansuchen eingelangt am:	31.01.2023	09.02.2023
Bauvorhaben:	Wirtschaftsgebäude	Unterstellplatz für landwirtschaftliche Geräte
Baubescheid Datum:	17.01.2022	11.02.2020
Baubescheid Zahl:	131-9/B-34/2021	131-9/S-27/2019
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	1.256,40	169,44
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30	30
Baukostenzuschuss [€]:	376,92	50,83

Die o.a. Antragsteller/innen erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

17. Subventionsansuchen Verein Curatorium pro Agunto:

Der Verein Curatorium pro Agunto hat mit Schreiben vom Jänner 2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 20.01.2023) um Überweisung eines Pro-Kopf-Beitrages angesucht (1.481 Einwohner à 73 Cent = € 1.081,13). Der Bürgermeister sagt, dass Aguntum ständig erweitert werde. Der beantragte Beitrag wird vom Gemeinderat jedoch auch für das Jahr 2023 für unverhältnismäßig hoch erachtet, der Vorschlag lautet wie in Vorjahren auf € 200,--. GR Christian Ortner sagt, er habe über eine Internet-Recherche festgestellt, dass der Verein viele Förderquellen habe, jedoch keine öffentlichen Mittel erhalte.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), dem Verein Curatorium pro Agunto so wie in Vorjahren auch für das Jahr 2023 einen finanziellen Unterstützungsbeitrag in Höhe von pauschal € 200,-- gewährt.

18. Kulturinitiative Dölsach – Ansuchen Kultursponsoring:

Mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalt verlesenem, mit 01.03.2023 datiertem Schreiben hat die Kulturinitiative Dölsach ein Ansuchen um Kultursponsoring gestellt. Es geht um ein Theaterprojekt rund um Aguntum, der einzigen Römerstadt auf Tiroler Boden, welches mit rund 50 Darstellern sehr aufwändig und aus den Eintrittsen nicht finanzierbar sei. Dem Ansuchen ist zu entnehmen, dass der Veranstalter daher auf die großzügige Unterstützung kulturliebender Menschen und natürlich auch der Gemeinden Osttirols angewiesen sei. Es wird um eine Spende in Höhe von 1.000 € ersucht. Dem Antrag sind weder ein genaues Programm noch detaillierte Kostenaufstellungen bzw. -schätzungen zu entnehmen. Der Bürgermeister steht auf dem Standpunkt, dass aufgrund fehlender Unterlagen betr. die voraussichtlichen Kosten derzeit eine Subvention nicht genehmigt werden kann und schlägt vor, dass man eventuell im Nachhinein, das heißt nachdem alle Kosten tatsächlich feststehen, einen Beitrag zur Abgangsdeckung gemeindeseits leisten könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorhin vom Bürgermeister vorgeschlagenen Vorgehensweise mit einstimmigem Beschluss zu.

19. Anschaffung von Tragetaschen mit Gemeindewappenaufdruck:

Immer wieder werden/wurden für diverse Anlässe (Veranstaltungen, Präsente, Besuche etc.) Tragetaschen mit Gemeindewappenaufdruck benötigt. Bis dato wurden von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer neutrale Taschen organisiert, welche mit einem von GR Armin Zlöbl (Grafik Zloeb) angefertigten Gemeindewappenaufkleber versehen wurden.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert GR Armin Zlöbl (Fa. Grafik Zloeb) dazu wie folgt: Preise für Papiertragetasche COMPACT (18 cm Breite, Boden 9 cm, Höhe 30 cm), Kraftpapier 170g, weiss, vollflächig 4-farbig bedruckt mit Stoffkordel als Tragschlaufen: 500 Stück: € 890,00 = (1,78/Stk.) | 1.000 Stück: € 1.160,00 = (1,16/Stk.). Nettopreise inkl. grafischer Arbeiten und allen Nebenkosten. Die CLASSIC Tasche (für Ordner A4) im Format 24 x 9 x 36 cm wäre geringfügig teurer. 250 Stk. Baumwolltaschen würden € 1.150,-- (€ 4,60/Stk.) kosten.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Ankauf von 1.000 Stk. Papiertragetaschen COMPACT (18 cm Breite, Boden 9 cm, Höhe

30 cm), Kraftpapier 170g, weiss, vollflächig 4-farbig bedruckt um netto € 1.160,00 = (1,16/Stk.) inkl. grafischer Arbeiten und allen Nebenkosten über die Fa. Grafik Zloebli, 9907 Tristach.

20. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 13.02.2023 für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung anhand der Kassenprüfungsniederschrift Nr. 04/2022 vor.

Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 784.159,58 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 107,55 (Wechselgeld € 100,- plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen € 7,55) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.10.2022 bis 31.12.2022) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1.0000.0.729000	Sonstige Ausgaben	6.500,00	6.717,00		- 217,00
1.0100.0.510000	Geldbezüge Sekretär	64.500,00	64.679,86		- 179,86
1.0100.0.630000	Postdienste	7.500,00	8.337,21		- 837,21
1.0100.0.680000	Planmäßige Abschreibung	1.000,00	1.270,38		- 270,38
1.0100.0.728000	Wählerevidenz	1.500,00	8.517,85	5.568,88	- 1.448,97
1.0150.0.457000	Druckwerke	6.000,00	7.961,88		- 1.961,88
1.0290.0.580000	DGB Flag	-	102,27	72,32	- 29,95
1.0290.0.582000	DGB SV	-	560,34	397,64	- 162,70
1.0290.0.590000	Weihnachtsgeld	-	7,50		- 7,50
1.0290.0.680000	Planmäßige Abschreibung	5.100,00	5.112,33		- 12,33
1.0910.0.729000	Personalaus- und Fortbildung	1.000,00	3.167,39	2.007,39	- 160,00
1.1340.0.520000	Geldbezüge Waldaufseher	42.500,00	44.856,26		- 2.356,26
1.1340.0.582000	DGB SV	9.400,00	9.921,40		- 521,40
1.1340.0.724000	Fahrtkosten	2.700,00	3.885,58	132,58	- 1.053,00
1.1630.0.400100	Dienstkleidung u. Ausrüstung	2.600,00	3.197,07		- 597,07
1.1630.0.400200	Werkzeuge und Geräte	700,00	3.138,41	1.552,34	- 886,07
1.1630.0.452000	Treibstoffe	300,00	374,12		- 74,12
1.1630.0.680000	Planmäßige Abschreibung	3.700,00	3.732,89		- 32,89
1.1630.0.729200	Kameradschaftspflege	3.000,00	4.426,20		- 1.426,20
1.2110.0.400100	Schulinventar (Lehrmittel)	2.000,00	2.420,37		- 420,37
1.2110.0.510000	Geldbezüge Schulassistentin	33.200,00	39.410,59		- 6.210,59
1.2110.0.511000	Geldbezüge Raumpflegerin	27.600,00	27.829,52		- 229,52
1.2110.0.567000	Belohnungen	200,00	340,00		- 140,00
1.2110.0.582000	DGB SV	13.500,00	14.419,38		- 919,38
1.2110.0.592000	Dotierung Rückstell. Jubiläumswendung	-	345,64		- 345,64

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1.2110.0.614000	Instandhaltung Gebäude	2.000,00	5.336,98	2.498,31	- 838,67
1.2110.0.616000	Instandhaltung Maschinen	1.800,00	2.019,43		- 219,43
1.2110.0.680000	Planmäßige Abschreibung	57.500,00	57.783,32		- 283,32
1.2110.0.728000	Schulische Tagesbetreuung	3.500,00	8.572,74	2.798,09	- 2.274,65
1.2110.0.729000	Sonstige Ausgaben	2.600,00	2.901,11		- 301,11
1.2120.0.752100	Betriebsbeiträge	66.500,00	70.171,08	3.634,48	- 36,60
1.2200.0.751100	Betriebsbeiträge BS	2.700,00	5.085,81	825,65	- 1.560,16
1.2400.0.400000	Gebrauchsgüter	3.100,00	3.217,74		- 117,74
1.2400.0.510000	Geldbezüge Kinderg. u. Helferinnen	150.000,00	202.698,83	12.390,27	- 40.308,56
1.2400.0.522000	Raumpflegerin	12.500,00	12.568,42		- 68,42
1.2400.0.522000	Geldbezüge Sommerbetreuung	5.000,00	10.524,49	1.547,75	- 3.976,74
1.2400.0.567000	Belohnungen	600,00	650,00		- 50,00
1.2400.0.580000	DGB FLAG	7.100,00	8.851,94		- 1.751,94
1.2400.0.582000	DGB SV	36.000,00	48.548,00	2.099,32	- 10.448,68
1.2400.0.590000	Weihnachtsgeld	600,00	1.098,79		- 498,79
1.2400.0.618000	Instandhaltung Geräte und Einrichtung	1.000,00	1.740,03	218,48	- 521,55
1.2400.0.680000	Planmäßige Abschreibung	12.200,00	13.366,32		- 1.166,32
1.2400.0.729000	Sonstige Ausgaben	1.200,00	1.300,86		- 100,86
1.2620.0.614909	Sanierung SV-Gebäude	4.000,00	4.023,24		- 23,24
1.2620.0.631000	Telekommunikationsdienste	200,00	224,07		- 24,07
1.2620.0.680000	Planmäßige Abschreibung	22.700,00	22.823,06		- 123,06
1.2690.0.757000	Sportförderung (Preise, Sportpässe, Subv)	10.000,00	14.095,00		- 4.095,00
1.3120.0.757000	Transfers an priv. Organisat. ohne Erwerb	-	4.554,00		- 4.554,00
1.3220.0.757000	Förderung Musik- u. Gesangsvereine	5.700,00	7.009,50	928,00	- 381,50
1.3620.0.729000	Denkmalpflege	400,00	9.505,89	1.752,09	- 7.353,80
1.3630.0.650000	Tilgung Zinsen	600,00	986,26		- 386,26
1.4110.0.751300	Sozialhilfebeitrag Privatrechtsbereich	122.900,00	139.279,06		- 16.379,06
1.4110.0.751310	Mobiler Dienst (Sozialsprengel)	70.000,00	72.894,00		- 2.894,00
1.4130.0.751000	Behindertenbeitrag Land	162.100,00	177.406,00		- 15.306,00
1.4200.0.752200	Beitrag an Gemeinde Verband Bez. Altenheim	12.000,00	14.797,46		- 2.797,46
1.4240.0.757000	Förderungsbeitr. Familienhelf./Sozialsprengel	2.000,00	2.087,04		- 87,04
1.4290.0.413000	Handelswaren	1.000,00	1.189,77	41,56	- 148,21
1.4390.0.580000	DGB FLAG	-	8,28		- 8,28
1.4390.0.582000	DGB SV	-	45,73		- 45,73
1.4390.0.582000	Weihnachtsgeld	-	8,17		- 8,17
1.4390.0.751000	Jugendwohlfahrt Beitrag Tiroler Gesetz	11.700,00	15.473,00	1.573,00	- 2.200,00
1.4390.0.768000	Lfd. Transferzahlungen an Private Haushalte	1.500,00	1.770,00	70,00	- 200,00
1.4800.0.778009	Kapitaltransferzahlung an Private Haushalte	2.000,00	3.518,20	593,20	- 925,00
1.5100.0.752000	Sanit. Sprengelbeitrag	7.000,00	7.847,04		- 847,04
1.5300.0.751000	Beitrag Rettungsdienst	12.600,00	14.700,03		- 2.100,03
1.6120.0.413909	Strassenschilder	3.000,00	3.591,00		- 591,00
1.6120.0.590000	Weihnachtsgeld	600,00	868,75		- 268,75
1.6120.0.592000	Dotierung Rückstell. Jubiläumszuwendung	200,00	249,76		- 49,76
1.6120.0.616000	Instandh. Geräte und Maschinen	2.500,00	3.891,31	1.158,37	- 232,94
1.6120.0.617000	Instandhaltung Fahrzeuge und Betrieb	10.000,00	18.157,66	921,42	- 7.236,24
1.6120.0.650020	Schuldzinsen Raika	200,00	233,10		- 33,10
1.6120.0.670000	Versicherungen und Steuern	7.400,00	8.551,63		- 1.151,63
1.6120.0.680000	Planmäßige Abschreibung	142.700,00	148.587,02		- 5.887,02
1.6120.0.691000	Schadensvergütungen	-	304,00	200,00	- 104,00
1.6120.0.729000	Sonstige Ausgaben	4.100,00	6.228,55	974,62	- 1.153,93
1.8140.0.420000	Splitt, Sand	7.200,00	9.232,91		- 2.032,91
1.8150.0.680000	Planmäßige Abschreibung	300,00	5.043,05		- 4.743,05
1.8160.0.680000	Planmäßige Abschreibung	11.300,00	11.923,80		- 623,80
1.8500.0.612100	Instandh. U. Erweit. Ortsnetz	10.000,00	32.740,08		- 22.740,08
1.8500.0.680000	Planmäßige Abschreibung	38.900,00	39.412,09		- 512,09
1.8510.0.600000	Strom	1.600,00	2.151,35		- 551,35
1.8510.0.650010	Schuldzinsen Darlehen Hypo	200,00	277,13		- 77,13
1.8510.0.680000	Planmäßige Abschreibung	55.900,00	56.113,76		- 213,76
1.8510.0.755100	Betriebsbeitrag AWV	51.000,00	54.487,35		- 3.487,35
1.8520.0.728000	Kosten der Müllbeseitigung	50.000,00	73.581,09		- 23.581,09
1.8530.0.631000	Telekommunikationsdienste	-	205,68	79,34	- 126,34
1.8530.0.680000	Planmäßige Abschreibung	41.600,00	46.224,30		- 4.624,30

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1.8530.0.729000	Sonstige Ausgaben	-	2.087,22	1.772,65	- 314,57
1.8660.0.728000	Schlägerungskosten	10.000,00	29.817,05		- 19.817,05
1.9000.0.567000	Belohnungen	100,00	200,00		- 100,00
1.9000.0.580000	DGB Flag	1.400,00	1.475,43		- 75,43
1.9000.0.582000	DGB SV	8.000,00	8.021,78		- 21,78
1.9000.0.590000	Weihnachtsgeld	400,00	461,67		- 61,67
1.9000.0.592000	Dotierung Rückstell. Jubiläumszuwendung	-	116,15		- 116,15
1.9000.0.728000	EDV Gebühren	7.300,00	9.157,35		- 1.857,35
1.9000.0.729000	Sonstige Ausgaben	1.000,00	2.198,12	815,92	- 382,20
1.9100.0.659000	Bankspesen	2.000,00	3.426,45	567,46	- 858,99
1.9300.0.751000	Landesumlage	38.600,00	43.443,78		- 4.843,78
5.0290.0.042001	Amt-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	879,00		- 879,00
5.2620.0.006000	Sportplatz Erweiterung	5.000,00	8.944,90		- 3.944,90
5.6120.0.002002	Straßenbauten	100.000,00	111.797,64		- 11.797,64
5.8160.0.050050	Erw. Str. Beleuchtung	10.000,00	10.742,91		- 742,91
5.8510.0.004000	Kanalerweiterung	25.000,00	27.788,21		- 2.788,21
					-274.534,03

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2.9200.0.850000	Abgaben der TLBO (Erschließungsbeitrag)	20.000,00	67.502,48		47.502,48
2.9250.0.859100	Ertragsanteile (Kopfquote)	1.484.000,00	1.686.710,44		202.710,44
2.8660.0.816000	Holzerlöse	20.000,00	115.843,74	52.204,54	43.639,20
					293.852,12

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen und erläutert in der Folge, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 13.02.2023 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 04/2022 zur Kenntnis.
- b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

21. Rechnungsabschluss 2022:

Zu Beginn des ggst. Tagesordnungspunktes „21. Rechnungsabschluss 2022“ übergibt der Bürgermeister gem. § 108, Abs. 2, 1. Satz TGO 2001 den Vorsitz an Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer. Das Mandat des Bürgermeisters wird durch das GR-Ersatzmitglied Thomas Ortner ausgeübt.

Das Protokoll über die vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Überprüfung der Jahresrechnung 2022 wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Obmann des Überprüfungsausschusses, Hr. GR Armin Zlöbl erläutert bzw. verlesen wie folgt:

„Am 13.02.2023 wurde vom Überprüfungsausschuss der Gemeinde Tristach, die Vorprüfung der Jahresrechnung 2022 gem. § 111 TGO durchgeführt. Die Jahresrechnung wurde von FV Oberkofler vorgetragen und erläutert. Die Buchungsunterlagen waren vollständig vorhanden. Es konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden.“

Übersicht Schuldenstand:

Per 01.01.2022	664.035,67
Minus Tilgungen	-100.698,20
per 31.12.2022	563.337,47

Der **Schuldenstand** setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bez.	Stand 01.01.2022	Zu- gang	Zinsen	Tilgung	Gesamt	Stand 31.12.2022
630074003	WBF	16.181,58		155,91	1.575,17	1.731,08	14.606,41
103904	Kanal	218.518,31		4.288,35	17.079,95	21.368,30	201.438,36
103958	Kanal	68.113,66		1.486,43	9.914,39	11.400,82	58.199,27
29075017	Kanal	3.270,40		10,11	3.028,46	3.038,57	241,94
29075124	Park- platz	17.592,54		152,14	4.337,86	4.490,00	13.254,68
29075157	Dorf- stube	7.760,97		73,02	7.760,97	7.833,99	0,00
29600186	Grund- kauf	24.806,06		233,10	5.116,90	5.350,00	19.689,16
29600293	Wast- lerstadl	136.826,12		986,26	10.938,74	11.925,00	125.887,38
29600327	Volks- schule	131.430,87		1.065,08	28.980,92	30.046,00	102.449,95
315872004	Kanal	18.327,00		277,13	7.282,61	7.559,74	11.044,39
400134805	Kanal	21.208,16		69,86	4.682,23	4.752,09	16.525,93
	Su.	664.035,67	0,00	8.797,39	100.698,20	109.495,59	563.337,47

Ergebnisrechnung Gesamthaushalt:

Summe Erträge	3.321.984,29
Summe Aufwendungen	-3.212.468,61
Nettoergebnis	109.515,68
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisungen u. Entnahme von Haushaltsrücklagen	109.515,68

Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.356.108,05
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.484.739,35
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	871.368,70
Summe Einzahlungen investive Gebarung	202.893,95
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-727.298,60
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	-524.404,65
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Bruttoschuldendienst)	-98.372,43
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-98.372,43
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	248.591,62

Vermögensrechnung:

AKTIVA:

Langfristiges Vermögen	16.547.822,83
Kurzfristiges Vermögen	808.547,81
Summe AKTIVA	17.356.370,64

PASSIVA:

Nettovermögen	15.926.245,19
Sonderposten Investitionszuschüsse	708.404,79
Langfristige Fremdmittel	688.939,96
Kurzfristige Fremdmittel	17.930,54
Summe PASSIVA	17.356.370,64

Beteiligungen:

Felbertauern AG	4.018,58
Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs-GmbH	0,00
Lienzer Bergbahnen	16.428,29
Regionalenergie Osttirol	5.732,24
Gesamt	26.179,11

Haftungen:

Abwasserverband Lienzer Talboden	53.995,05
Abfallwirtschaftsverband Osttirol	21.385,49
Planungsverband 36	19.537,88
Bezirksaltenheim Lienz WPH Lienz	63.908,76
Bezirksaltenheim Lienz WPH Matrei i.O.	32.859,34
Bezirksaltenheim Lienz WPH Sillian	39.541,50
Bezirksaltenheim Lienz WPH Nußdorf/Debant	160.727,36
BKH Lienz - Tiefgarage	52.786,31
Gesamt	444.741,69

Die Gemeinde Tristach hat mit Stand 31.12.2022 an Barvermögen folgenden Betrag verfügbar

Bank/Sparkasse	Konto Nr	Auszug Nr.	Auszug vom	Betrag
Raika Lienz	9.600.016	246	30.12.2022	181.074,16
Lienzer Sparkasse	0000-005330	74	30.12.2022	268.317,28
Raika Lienz	9.603.051	115	30.12.2022	144.625,57
Raika Lienz	19.001.809	6	30.12.2022	190.142,57
Kassenbestand per 31.12.2022				784.159,58

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die Finanzgebarung der Gemeinde wie folgt: Der Voranschlag umfasst ca. 550 einzelne Konten, bei ca. 100 Konten gab es 2022 Überschreitungen; ca. 62 davon weisen eine Überschreitung von unter € 1.000,--, ca. 30 zwischen € 1.000,-- und € 10.000,-- auf.

Jene 8 Positionen (Konten) des Rechnungsabschlusses 2022, bei denen Abweichungen im Betrag größer oder gleich € 10.000,-- zwischen veranschlagten und tatsächlich abgerechneten/angefallenen Beträgen festzustellen sind, werden vom Bürgermeister verlesen und erläutert. Die Summe dieser Abweichungen beläuft sich auf ca. € 175.000,--.

Der Bürgermeister stellt die Zahlen des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes mit den veranschlagten Beträgen lt. Voranschlag gegenüber wie folgt:

Ergebnishaushalt:

Bezeichnung	RA 2022	Abweichung gegenüber Voranschlag
Summer Erträge	3.321.984,29	+ 143.984,29
Summe Aufwendungen	-3.212.468,61	+ 37.968,61
Nettoergebnis	109.515,68	+106.015,68
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-0,00	
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	
Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahme von Haushaltsrücklagen	109.515,68	+106.015,68

Finanzierungshaushalt:

Bezeichnung	RA 2022	Abweichung gegenüber Voranschlag
Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.356.108,05	+190.008,05
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.484.739,35	+105.639,35
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	871.368,70	
Summe Einzahlungen investive Gebarung	202.893,95	+175.893,95
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-727.298,60	-678.401,40
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	1.074.262,65	
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0,00	-438.000,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Bruttoschuldendienst)	-98.372,43	-3.127,57
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.074.262,65	
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	248.591,62	

Die vergleichsweise niedrigen Personalkosten in Höhe von ca. € 652.000,-- machen nur ca. 26 % der operativen Auszahlungen aus. Die € -438.000,-- in der Zeile „Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit“ betreffen ein für den Ankauf der Gründe aus der Verlassenschaft nach Editha Huber veranschlagtes, jedoch nicht aufgenommenes Darlehen.

Die liquiden Mittel sind um € 245.838,79 gestiegen (Anfangsstand: € 538.220,79, Endstand: € 784.159,58), wobei jedoch zu bedenken sei, dass hier nicht durchgeführte Projekte gegenverrechnet werden müssen, so der Bürgermeister. Liquide Mittel können durch die Umwandlung von u.a. Anlagevermögen in Umlaufvermögen erhöht werden, dies sei in der Gemeinde Tristach jedoch nicht der Fall, zumal auch die Bilanzsumme leicht erhöht werden konnte. Mit je € 17.356.370,64 AKTIVA/PASSIVA und einem Nettovermögen von € 15.926.245,19 beträgt die Eigenkapitalquote von 91,70 %, was für ein normales Wirtschaftsunternehmen ein sehr guter Wert sei. € 17,3 Mio. Vermögen der Gemeinde (Gebäude, Straßen, Grundstücke etc.) stehen tatsächlichen Schulden in Höhe von rund € 563.000,-- gegenüber. Die € 440.000,-- Haftungen bei den Gemeindeverbänden stellen für die Gemeinde Tristach ein geringes Risiko dar, weil diese durch die Gebühren und Abgaben aller verbandsangehörigen Gemeinden gedeckt sind.

Zu den Investitionen führt der Bürgermeister aus wie folgt:

Bezeichnung	RA 2022	Budgetiert
Straßenbau	111.800,--	100.000,--
Maschinen u. maschinelle Anlagen	22.200,--	30.000,--
Sanierung Gemeindezentrum	55.700,--	60.000,--
Erweiterung Wasserleitung	17.900,--	20.000,--
Kanalerweiterung	27.800,--	25.000,--
Wastler-Stadl	66.800,--	260.000,--
LWL Ortsnetz	76.000,--	80.000,--

Daraus lässt sich ablesen, dass der Voranschlag bezüglich der Investitionen solide erstellt wurde bzw. dass man die lt. Voranschlag vorgegebenen Kostenrahmen im Großen und Ganzen eingehalten habe.

Die größten Einnahmeposten der Gemeinde erläutert der Bürgermeister wie folgt:

Bezeichnung	RA 2022	Budgetiert
Abgabenertragsanteile	1.686.700,--	1.484.000,--
Eigene Steuern	248.000,--	175.000,--
Holzerlöse *)	116.000,--	20.000,--

*) Den Holzerlösen stehen Schlägerungskosten im Betrag von € 30.000,-- gegenüber (budgetiert: € 10.000,--).

In weiterer Folge trägt der Vorsitzende nunmehr den von ihm mittels Video-Beamer präsentierten Rechnungsabschluss 2022 vor. Er geht mit entsprechenden Erläuterungen insbesondere auf jene Positionen näher ein, bei denen sich größere Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber 2021 ergeben haben.

Er erörtert die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und die sonstigen lt. TGO 2001 vorgegebenen Bestandteile (z.B. Vorhabensnachweis und Dienstpostennachweis) des Rechnungsabschlusses 2022. Der Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 Abs. 2 TGO 2001 per 31.12.2022 in Höhe von € 784.159,58 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Vor Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022 verlässt der Bürgermeister nunmehr gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 den Sitzungsraum.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer dank dem Amtsleiter, der Finanzverwalterin sowie Frau Tamara Wallner vom Bürgerservice für ihre Arbeit im Jahr 2022. Die Anforderungen an die Verwaltung seien in den letzten Jahren gestiegen; die Gemeinde könne dankbar für so tüchtige Mitarbeiter/-innen sein.

Die Vorsitzende Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer stellt fest, dass der Bürgermeister den Rechnungsabschluss 2022 detailliert vorgetragen und dass es keine Fragen dazu gegeben hat. Sie bringt dem Gemeinderat den § 108 Abs. 3 TGO zur Kenntnis, welcher lautet wie folgt: *„Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt. Bestehen Bedenken, die der Bürgermeister nicht aufzuklären vermag, so hat der Gemeinderat die zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.“* Sie stellt fest, dass der Bürgermeister den Rechnungsabschluss 2022 ausführlich vorgetragen und dass es keine Fragen dazu gegeben hat.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer bittet um Wortmeldungen zu dem in Rede stehenden Rechnungswerk.

GR Christian Ortner teilt mit, dass seine Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ den Wastler-Stadl immer abgelehnt habe, einen einzelnen Punkt könne man nicht ablehnen, vermutlich seien von Seiten der Gemeinderatspartei „GUT“ ablehnende Stimmen zu erwarten.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer teilt mit, dass es finanzielle Beschlüsse betr. den „Wastler-Stadl“ im Jahr 2022 nicht gegeben habe.

GR Armin Zlöbl sagt, dass es heute bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022 darum gehe, ob die Buchhaltung ordentlich und richtig geführt wurde. Die Einstellung zum

Wastler-Stadl habe damit nichts zu tun. Die Buchhaltung werde von der Finanzverwalterin vorbildlich geführt.

Beschlüsse:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer stellt den Antrag, im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2022 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der vom Bürgermeister detailliert vorgetragene Rechnungsabschluss 2022, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der sonstigen lt. TGO 2001 vorgegebenen Bestandteile (z.B. Vorhabensnachweis und Dienstpostennachweis) sowie der Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 Abs. 2 TGO 2001 per 31.12.2022 in Höhe von € 784.159,58 werden gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 genehmigt und zum Beschluss erhoben. Abstimmungsergebnis: 11 dafür, 2 dagegen.
- b) Der Gemeinderat stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2022 richtig und gesetzeskonform ist und keinen Grund zu Bedenken gibt. Gem. § 108, Abs. 3 TGO 2001 wird daher dem Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einhauer als Rechnungsleger sowie der Kassierin Simone Oberkofler als Finanzverwalterin für den ggst. Rechnungsabschluss 2022 die Entlastung erteilt. Abstimmungsergebnis: 12 dafür, 1 dagegen.

Im Anschluss wird der Bürgermeister wieder in das Sitzungszimmer gebeten und übernimmt dieser den Vorsitz von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer sowie sein Mandat von GR-Ersatzmitglied Thomas Ortner.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer verkündet die soeben gefassten mehrheitlichen Beschlüsse betreffend den Rechnungsabschluss 2022 sowie die Entlastung von Bürgermeister und Finanzverwalterin.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die erteilte Entlastung zum Rechnungsabschluss 2022 und das entgegengebrachte Vertrauen. Er bedankt sich bei der Finanzverwalterin Simone Oberkofler für ihre gewissenhafte Arbeit. Dank spricht er weiters dem Amtsleiter sowie der Bürgermeister-Stellvertreterin für die gute Zusammenarbeit aus. Mit ein Grund für das positive Rechnungsergebnis sei, dass man eine effiziente Verwaltung habe, die – verglichen mit anderen Gemeinden – mit relativ geringen Kosten zu Buche schlage. Lt. Finanzkraft II sei die Gemeinde Tristach nach wie vor als finanzschwache Gemeinde zu sehen. Die Außenstände, welche vor 13 Jahren noch ca. 1,8 Mio. betragen, konnten trotz diverser Investitionen auf ca. € 550.000,- reduziert werden. Pro Jahr werden ca. € 100.000,- zurückgezahlt. Dank gelte allen, die dazu beigetragen haben. Er dankt den Mandataren/-inne für ihr Engagement und ihren Einsatz zum Wohle der Gemeinde.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer dankt dem Bürgermeister namens des Gemeinderats für seine Arbeit im letzten, sehr arbeitsreichen Jahr. Sein Augenmerk richte er stets auf das Wohl der Gemeinde und der Gemeindeglieder. Sie streicht sein Wissen, seine Erfahrung, die Verlässlichkeit und Genauigkeit heraus. Hohe Kompetenz habe er in allen wirtschaftlichen Belangen. Besonders herausfordernd sei 2022 wegen der Corona-Nachwirkungen und der Energiekrise gewesen. Die Bürgermeister-Stellvertreterin bedankt sich für das respektvolle Miteinander im Gemeinderat und hofft auf eine auch weiterhin konstruktive und engagierte Zusammenarbeit zum Wohle Tristachs.

22. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

22.1. Neues Strompreisangebot der TIWAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. Punkte 22.1. der To. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.

Das nachstehende E-Mail der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 20.03.2023 wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren, wie bereits vom Tiroler Gemeindeverband angekündigt, haben wir gute Neuigkeiten und informieren Sie hiermit über die gemeinsam erarbeitete, attraktive Gemeindelösung ab 01. Juli 2023: TIWAG kann Ihnen für den Zeitraum von 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 ein Lieferangebot mit deutlich günstigeren Energiepreisen als zuletzt legen. Möglich ist dies aufgrund der aktuell günstigen Beschaffungspreise für die Jahre 2024 und 2025. In den Genuss dieses Angebots kommen alle Gemeinden und gemeindenahen Institutionen, welche für 2023 einen aufrechten Liefervertrag mit TIWAG haben und einer vertraglichen Bindung bis 31. Dezember 2025 zustimmen. Der neue Arbeitspreis setzt sich aus dem aktuellen Arbeitspreis für 2023 und einer Durchmischung der gesicherten Energiepreise für 2024 und 2025 zusammen. Stand heute ergibt sich ein Arbeitspreis von rund 25 Cent/kWh. Der finale Arbeitspreis für Ihre Verbrauchsstellen wird am 29. März 2023 errechnet. Ihr neues Vertragsangebot erhalten Sie per E-Mail am 29. März 2023, bis ca. 11:00 Uhr. Damit Sie von der neuen Gemeindelösung profitieren, muss der Vertrag bis 15:00 Uhr unterzeichnet an TIWAG retourniert sein. Alternativ kann auch ein E-Mail mit der verbindlichen Zusage, bezugnehmend auf den vertraglichen Inhalt, übermittelt werden. Wichtiger Hinweis: Später eintreffende Verträge und Zustimmungen können nicht berücksichtigt werden, weil unsererseits die notwendigen Verbrauchsmengen nach Ablauf der Frist bis spätestens 16:00 Uhr gesichert werden müssen. Wir sind überzeugt, dass diese Lösung die Tiroler Gemeinden merkbar entlastet und freuen uns auf eine weiterhin gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit.“

Wie bekannt wurde im Herbst 2022 mit der TIWAG ein neuer Stromliefervertrag für 2023 abgeschlossen; die darin vertraglich festgelegten 45 Cent je kWh sind um den Faktor 3,7 höher verglichen mit 2022.

Im Rahmen der dazu in der Folge geführten, eingehenden Debatte fragt der Bürgermeister die diesbezüglichen Meinungen bzw. Stellungnahmen der einzelnen Mandatäre/-innen ab. Der Grundtenor lautet: Grundsätzlich sei eine Prognose der Strompreisentwicklung schwierig; durchaus denkbar sei, dass der Preis unter die von der TIWAG angebotenen 25 Cent fällt; unisono wird die lange Bindung bis Ende 2025 moniert.

Die Strompreiserhöhung bzw. das diesbezügl. Vorgehen/Verhalten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als 100%igem Unternehmen des Landes Tirol wird von GR Christian Ortner scharf kritisiert.

Beschluss:

Im Ergebnis der Debatte beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass ggst. vorliegende Angebot der TIWAG nicht anzunehmen. Der bestehende TIWAG-Vertrag läuft bis Ende 2023. Rechtzeitig vor Vertragsende sind Offerte von (alternativen) Strompreislieferanten gemeindeseits einzuholen.

22.2. Sanierung der Sanitäranlagen der „Dorfstube“:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Sanierung der Sanitäranlagen der „Dorfstube“ nahezu abgeschlossen ist. Zusatzkosten entstehen lt. Bürgermeister durch: • Erneuerung der Unterkonstruktion der Waschtische (Wasserschäden wurden festgestellt); • Der Vorraum wurde frisch herausgeweißt; • Erneuerung Spülkästen alle Besucher-WCs (da Ersatzteilbeschaffung für Bestand aus 1994 schwierig).

22.3. Beratungsförderung für Trinkwasserkraftwerke:

Bei der Gemeinderatsklausur im Okt. 2022 wurde auch das Thema „Trinkwasserkraftwerk“ besprochen. Im Rahmen einer Videokonferenz mit der Energieagentur Tirol seien Ideen gewälzt worden, so der Bürgermeister. Das Überwasser der Kohlstattquelle könnte auf Höhe des Rodelweges abgefangen, in das Leitungsnetz der Rodelbahn-Beschneiungsanlage eingespeist, eine Turbine im Bereich des Sportplatzes installiert und das Wasser dort in den Seebach zurückgegeben werden. Überlegungen gäbe es auch, das Überwasser des Hochbehälters über die Trinkwasserleitung zum Sportplatz einer im SV-Gebäude zu installierenden Turbine zuzuleiten. Die

Fallhöhen seien ausreichend, die Wassermengen hingegen eher gering. Die Schüttung aller Quellen betrage ca. 9 Sekundenliter, die Netzeinspeisung beläuft sich auf ca. 4,7 Liter/Sekunde (nachts ca. 1,5 bis 2 Sekundenliter); speziell nachts stehe daher Wasser zur Energieerzeugung zur Verfügung. Denkbar sei, dass die Straßenbeleuchtung mittels Eigenstrom autonom versorgt werden könnte (Bedarf hierfür ca. 5,5 kWh).

Seitens des Landes gibt es eine diesbezügl. Beratungsförderung für Trinkwasserkraftwerke. Mit Schreiben vom 13.02.2023 wurde landesseits (Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht) eine Förderung für die Stufe 2 (Vor-Ort-Begehung) zugesagt. Die Mitteilung des Bürgermeisters, dass sich der diesbezügl. Selbstkostenanteil auf € 650,- beläuft, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

22.4. Jungbürgerfeier 01.04.2023:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer fragt ab, wer von den Mandataren/-innen nicht zur Jungbürgerfeier am 01.04.2023 kommt. Der Bürgermeister dankt den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend, Senioren, Familien und Soziales für ihr Mitwirken bei der Vorbereitung dieser Feier. Das Jungbürgerkomitee sei sehr engagiert, teilt Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer mit.

22.5. Aufnahme „Umweltticket“ in Fördersystem der Gemeinde:

GV Franz Klocker ersucht, dass sich der Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit mit der Thematik „Umweltticket“ für öffentliche Verkehrsmittel befassen möge; diesbezüglich sei er von Tristacher Jugendlichen angesprochen worden. Solche Tickets werden primär von Studenten, Schülern und Pendlern gekauft. Er bittet um Prüfung, ob solche Umwelttickets - angelehnt an das bestehende Fördermodell „Jugend- und Seniorentaxi“ - ggf. in das Fördersystem der Gemeinde aufgenommen werden können. Von einer solchen Förderung („Vergütung“) umfasst werden könnten Personen, die z.B. bei Studium in Graz den Hauptwohnsitz nicht in die Studienstadt verlegen, sondern in Tristach belassen, so GV Franz Klocker

22.6. Senke in Fahrbahn Höhe Haus Ehrenburgstraße 36 – Linder (Hinweis GR Monika Draschl):

GR Monika Draschl weist auf eine Senke in der Fahrbahn im Bereich der Ehrenburgstraße auf Höhe Haus-Nr. 36 (Linder Josef) hin. Für eine Sanierung müsse entweder ein 8er-Granulat aufgefüllt oder die betroffene Fläche überhaupt herausgeschnitten, der Untergrund fachgerecht neu aufgebaut und neu asphaltiert werden, so der Bürgermeister. Die Ursache dürfte vermutlich darin zu sehen sein, dass bei Herstellung eines Kanal- und Wasseranschlusses im unmittelbaren Bereich der Untergrund ungenügend verdichtet worden sein dürfte. Derzeit werden diverse Schäden in der Fahrbahndecke mit Kaltasphalt durch die Gemeindearbeiter repariert, so der Bürgermeister.

22.7. Sanierungsbedarf Fahrbahnbelag (Pflastersteine) entlang L318 Lavanter Landesstraße (Hinweis GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia):

GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia weist darauf hin, dass im Bereich der Lavanter Straße Richtung Pflastersteine herausgebrochen seien, was eine Gefahr speziell für Radfahrer darstelle. Der Bürgermeister sagt, dass die Landesstraßenverwaltung umgehend mit dem dringenden Ersuchen zu verständigen ist, diese Schäden an der Fahrbahndecke zu reparieren.

22.8. Anregung GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia Installation Fahrbahnschwellen Bereich Keilspitzweg, Moosweg, Althuberweg und Sandspitzweg:

GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia teilt ihre Beobachtungen mit, dass im Bereich Keilspitzweg, Moosweg, Sandspitzweg und Althuberweg PKWs oft zu schnell fahren. Kinder seien gefährdet. Sie regt die Montage von Bodenschwellern an. Dazu müsse die Bevölkerungsstruktur analysiert, ggf. eine Befragung der dort ansässigen Bewohner durchgeführt werden, so der Bürgermeister. Er weist darauf hin, dass Bodenschweller hinsichtlich Emissionen auch nachteilig derart sein können, als vor dem Schweller abgebremst, danach wieder beschleunigt wird.

22.9. Anfrage GR Christian Ortner zur GemNova im Zusammenhang mit Softwarelösungen der Gemeinde:

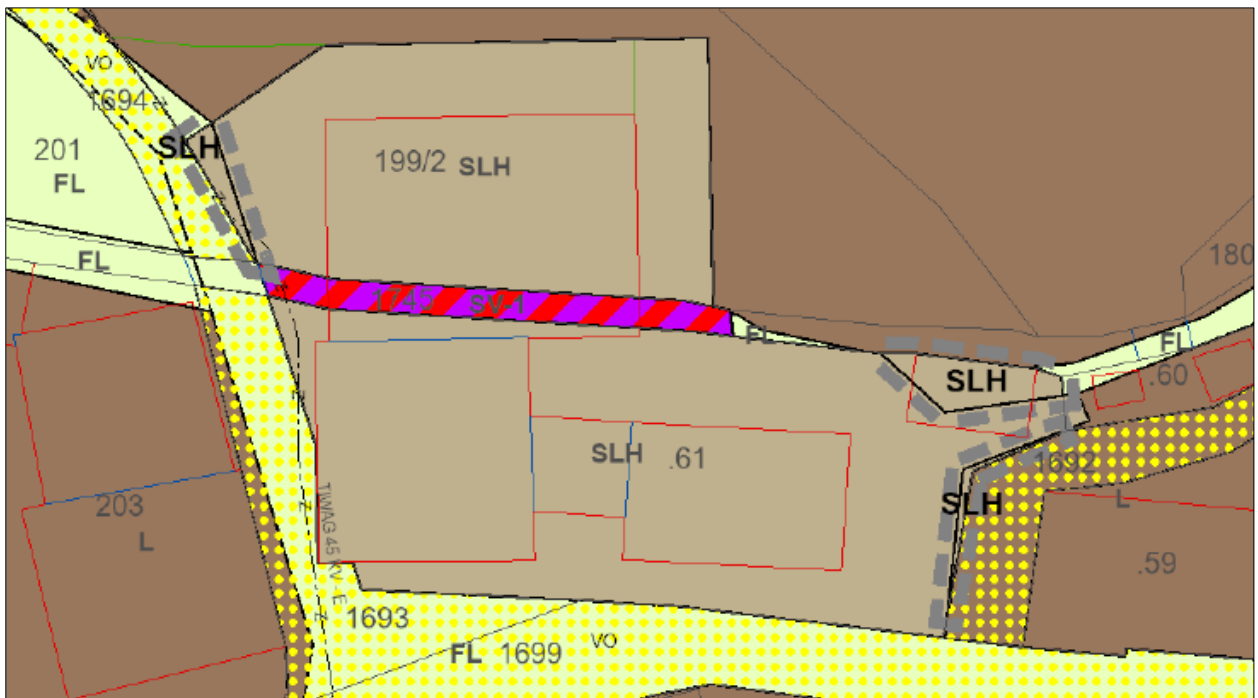
Die wirtschaftlichen Probleme der GemNova DienstleistungsGmbH, einem Unternehmen des Tiroler Gemeindeverbandes, waren in den letzten Wochen in aller Munde. Auf Anfrage von GR Christian Ortner stellt der Bürgermeister klar, dass die Gemeinde Tristach Softwarelösungen der Fa. Axians Infoma GmbH und nicht der GemNova einsetzt.






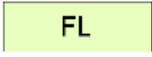

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:40 Uhr und lädt alle zu einem Imbiss mit Umtrunk in die „Dorfstube“ ein.

Tristach, am 28.04.2023

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer



Legende	
Festlegungen	
	Planungsbereich
Flächenwidmung	
Sonderflächen	
	Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
Kennlichmachungen	
Bauland Mischgebiet	
	Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
Sonderflächen	
	Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
	Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] Teilfestlegungen siehe Detailpläne
Freiland	
	Freiland § 41
Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	
Energieversorgungsanlagen	
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	
→ Mittelspannung Erdkabel 1-45kV	
Verkehrsinfrastruktur	
	Örtliche Straße

